

Anfrage

Guten Tag,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Bzgl. Abschlussberichten zu Demonstrationen habe ich einige Fragen an Sie:

(1) Zu welchen Demonstrationen erhält das Innenministerium Abschlussberichte?

(Erwartete Antwort: Abschlussberichte zu Versammlungen nach dem Versammlungsfreiheitsgesetz erhält das Innenministerium zu allen angezeigten Versammlungen, zu anderen nahe liegender Weise nur, wenn die Polizei oder die Versammlungsbehörde/n von diesen Kenntnis erlangt hat und die Polizei vor Ort war; bei diesen sogenannten Spontanversammlungen ist die Landespolizei angehalten, zu berichten, wenn diese hinreichend groß/bedeutend/lang waren, es gibt jedoch keine Regelungen dazu, wann eine Versammlung zu klein/unbedeutend ist, um darüber zu berichten, das ist ins Ermessen der Polizei vor Ort gestellt)

(2) Wie schnell gehen diese beim Innenministerium ein?

(Erwartete Antwort: Abschlussberichte zu Versammlungen gehen beim Innenministerium ein, sobald sie fertiggestellt sind, dies ist der Fall, sobald der Einsatzleiter diesen geschrieben hat. Er ist angehalten dies zeitnah zu tun. Es gibt dazu keine statistischen Auswertungen. Die Analyse der letzten fünf eingegangenen hat ergeben, dass diese innerhalb von 14 Tagen vorlagen.)

(3) Auf welchem technischen Wege erhält das Innenministerium diese?

(Erwartete Antwort: Abschlussberichte zu Versammlungen gehen beim Innenministerium per E-Mail ein, an die Adresse i4.lfz.versfg@im.landsh.de)

(4) Auf welche Weise werden diese auf dem Transportweg gegen Einsichtnahme Dritter geschützt?

(Erwartete Antwort: Hierzu liegen keine Informationen vor.)

(5) Enthalten diese personenbezogenen Daten zu Versammlungsanzeigenden, Versammlungsleitern, anderen Versammlungsteilnehmern, Dritten, Polizeibeamten, in welchem Detail-Reichtum?

(Erwartete Antwort: Hierzu liegen keine fundierten statistischen Informationen vor. Es sind auch keine Regelungen hierzu bekannt. Das Ansehen der letzten fünf eingegangenen hat ergeben, dass jeweils der Name des Versammlungsleiters im Fließtext unter Sachverhalt enthalten war, der Dienstgrad (POM, POMA, KHK, EKHK, ...), der Nachname und der erste Buchstabe des Vornamens des Gesamteinsatzleiters war am Ende der Meldung enthalten, der Vorname des Einsatzleiters war jeweils der Absender-E-Mail-Adresse zu entnehmen; weitere personenbezogene Daten lagen nur bei einem der ausgewählten Fälle zu einem auffälligen Versammlungsteilnehmer vor, dieser wurde mit allen Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Angaben zur Wohnanschrift beschrieben.)

(6) Gibt es irgendwelche Regelungen zu personenbezogenen Daten in diesen?

(Erwartete Antwort: Es sind keine spezifischen Regelungen zu personenbezogenen Daten in Abschlussberichten zu Versammlungen bekannt. Da es sich um die Dokumentation von Gefahrenabwehr auf Landesebene handelt, sind die Regelungen des LDSG-SH einschlägig. Weitergehende Regeln sind hier nicht bekannt.)

(7) Wann erfolgt in diesen eine Anonymisierung der personenbezogenen Daten der Versammlungsteilnehmer?

(Erwartete Antwort: Es erfolgen zu keinem Zeitpunkt Anonymisierungen von personenbezogenen Daten in Abschlussberichten zu Versammlungen.)

(8) Nach welcher Zeit werden diese im Regelfall, im Einzelfall gelöscht?

(Erwartete Antwort: Es gibt keinerlei Regelungen dazu, wann Abschlussberichte zu Versammlungen gelöscht werden.)

(9) Wo und wie werden diese gespeichert und wer hat darauf Zugriff? Wie werden die Zugriffe protokolliert?

(Erwartete Antwort:

Den eingehenden E-Mails mit den Abschlussberichten zu Versammlungen ist ein PDF mit dem Bericht selbst angehängt. Der Postfachzuständige speichert das PDF auf dem Netzlaufwerk E / IV4 / Polizei / Lageberichte / Versammlungen / Kalenderjahr. Die E-Mail wird nur im Einzelfall bei Besonderheiten noch intern weitergesendet. Anschließend wird die E-Mail gelöscht. Auf das beschriebene Netzlaufwerk haben alle der Abteilung IV Zugriff, das sind derzeit etwa 100 Mitarbeitende. Informationen zu Zugriffsprotokollen sind nicht bekannt.)

(10) Wie viele Abschlussmeldungen zu Versammlungen sind momentan wie unter 7 beschrieben gespeichert? Wenn eine Gesamtauswertung nicht einfach möglich ist, bitte ich um nahe liegende Informationen, die auf die Menge schließen lassen.

(Erwartete Antwort: In dem unter 7 beschriebenen Netzlaufwerk befinden sich Ordner zu jedem Kalenderjahr von 2016 bis 2024, sowie ein Ordner "weitere". Wie deren Gesamtzahl zu bestimmen ist, ist nicht bekannt. Daher beispielhaft zur Inhaltsmenge: Der Ordner für 2022 enthält xxxx Dateien, der Ordner für 2021 enthält yyyy Dateien, der Ordner "weitere" enthält zzzz Dateien.

(11) Von wann stammt die älteste Ihnen vorliegende Abschlussmeldung zu einer Demonstration?

(Erwartete Antwort:

In dem unter 7 beschriebenen Netzlaufwerk ist bei Sortierung des Ordners "weitere" nach dem Datenfeld "Erstelldatum" das älteste 01.01.1970. Dies ist wohl ein Datenfehler. Das älteste Datum, was nicht 1.1.1970 lautet, ist 3.4.20xs)

(12) Wenn Personen bei der Polizei danach fragen, welche personenbezogenen Daten bei der Polizei gespeichert sind, werden dann diese Versammlungs-Abschlussmeldungen mit beauskunftet?

(Erwartete Antwort:

Dass das Innenministerium selbst auch eine Polizeibehörde nach §1 Absatz 2 Nr. 1 POG ist, und ein Bürger bei einer Anfrage "bei der Polizei" fragt, Auskunft von allen Polizeibehörden zu bekommen gedenkt, wurde bisher überhaupt nicht weiter beachtet.

Derartige Anfragen werden zentral vom LKA bearbeitet.

Es werden dabei ausschließlich Daten die im Vorgangsbearbeitungssystem artus derart abgespeichert wurde, dass eine Person angelegt wurde, die bei der Personensuche dann auch gefunden wird. Wenn eine Person mit etlichen personenbezogenen Daten NUR im Freitext beschrieben wird, werden diese Informationen trotzdem nicht beauskunftet. Es werden also nicht einmal alle Daten, die in artus liegen beauskunftet. Andere Daten; die in anderen Datenbeständen beim LKA, LPA oder einer PD liegen, werden ebenfalls nicht beauskunftet.)

Dies ist ein Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) auf Zugang nach Informationen nach § 3 IZG-SH sowie § 1 des Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollten aus Ihrer Sicht Kosten für die Gewährung des Zuganges zu den erbetenen Informationen anfallen, bitte ich Sie mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Bitte teilen Sie mir auch dann mit, auf welche Regelung Sie die Kostenerhebung stützen und warum diese anfallen.

Ich bitte Sie, mir die Informationen sobald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 IZG-SH/§ 5 Abs. 2 VIG).

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail). Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

Antwort

Anrede,

zu Ihrer im Betreff genannten Anfrage kann ich Ihnen nach erfolgter Informationszusammenstellung und Bearbeitung im Landespolizeiamt folgende Antwort erteilen:

1. Vorbemerkung

Die Fragen wurden aus Sicht des Landespolizeiamtes unter Einbeziehung von Informationen des Landeskriminalamtes beantwortet und beziehen sich auf polizeiliche Meldungen zu Demonstrationen und den Umgang in den beiden Ämtern damit.

Der von Ihnen geltend gemachte Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationszugangsgesetzes Schleswig-Holstein besteht nur, soweit die Informationen der Behörde auch tatsächlich vorliegen. Eine Pflicht der Behörde zur Beschaffung von ihr nicht vorliegenden Informationen besteht nicht.

2. Beantwortung der gestellten Fragen durch das Landespolizeiamt

(1) Zu welchen Demonstrationen erhält das Innenministerium Abschlussberichte?

Maßgebliche Grundlage für polizeiliche Meldungen zu Demonstrationen an das Lage- und Führungszentrum des Landespolizeiamtes ist der Erlass IM SPA 14.22 „Meldung zur Statistik Demonstrationsgeschehen“ und der Erlass LPA 12.30 „Meldung wichtiger Ereignisse“. Entsprechend sind insbesondere Versammlungen oder sonstige demonstrative Aktionen, die im Hinblick auf Teilnehmerzahl / -zusammensetzung, den Anlass bzw. das Ziel sowie den Verlauf von besonderer Bedeutung sind, zu melden. Insbesondere bei Veranstaltungen, die sich thematisch auf aktuelle, öffentlichkeitswirksame Geschehnisse (z.B. Nahostkonflikt, Proteste Landwirte / Mittelstand) beziehen, besteht ein niedrigschwelliger Informationsbedarf.

(2) Wie schnell gehen diese beim Innenministerium ein?

Die polizeilichen Meldungen sind durch die sachlich zuständigen Polizeidienststellen unverzüglich (Erstmeldung bei Spontan-/ Eilversammlungen) bzw. nach Beendigung der Versammlung (klassisch im Vorwege angemeldet und nicht verboten) an das Lage- und Führungszentrum des Landespolizeiamtes zu senden. Unmittelbar nach Erhalt erfolgt die Weitergabe an weitere Bedarfsträger im Innenministerium.

(3) Auf welchem technischen Wege erhält das Innenministerium diese?

Die WE-Meldung/Abschlussmeldung der Polizei wird über ein besonderes elektronisches Postsystem der Polizeien oder per E-Mail dem Lage- und Führungszentrum des Landespolizeiamtes zugesandt. Die anschließende Weitergabe an die Koordinierungsstelle des Referates IV 4 und weitere Bedarfsträger im Innenministerium erfolgt per E-Mail.

(4) Auf welche Weise werden diese auf dem Transportweg gegen Einsichtnahme Dritter geschützt?

Das besondere elektronische Postsystem der Polizeien ist ein gesichertes Kommunikationssystem. Der E-Mail-Versand innerhalb der Landesverwaltung findet innerhalb des Landes-Netzes statt. Beide Systeme sind elektronisch gegen Einsichtnahme nichtberechtigter Personen gesichert. Zum technischen Standard der Sicherungen werden keine Angaben gemacht.

(5) Enthalten diese personenbezogenen Daten zu Versammlungsanzeigenden, Versammlungsleitern, anderen Versammlungsteilnehmern, Dritten, Polizeibeamten, in welchem Detail-Reichtum?

Es wird in polizeilichen Abschlussberichten zu Demonstrationen/WE-Meldungen Name und Dienstgrad des Berichterstatters sowie ggf. des Polizeiführers / der Polizeiführerin benannt. Hinsichtlich der Teilnehmenden wird lediglich die Personenanzahl mitgeteilt. Die Erfassung personenbezogener Daten von Versammlungsteilnehmern oder Dritten ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Ausnahmsweise können gemäß Erlass LPA 12.30 „Meldung wichtiger Ereignisse“ bei WE-Meldungen Namen von Personen des öffentlichen Lebens, z. B. Politikern, genannt sein, wenn sie an Versammlungen teilnehmen, mit Versammlungsteilnehmern interagieren oder sie mit dem Thema der Versammlung in Verbindung stehen etc. Soweit es zur Bewertung der Meldung erforderlich ist, können auch die Personalien von der Öffentlichkeit bereits bekannten Straftätern enthalten sein.

(6) Gibt es irgendwelche Regelungen zu personenbezogenen Daten in diesen?

Die „Meldung zur Statistik Demonstrationsgeschehen“ erfolgt nach starren Vorgaben, der Erlass hierzu liegt Ihnen vor. Personenbezogene Daten werden durch das im Erlass vorgegebene Muster nicht abgefragt und sind nicht zur Aufnahme in diesen vorgesehen. Es gibt folglich auch keine weiteren speziellen Regelungen für personenbezogene Daten explizit in polizeilichen Abschlussberichten zu Demonstrationen, abgesehen von denen in der Antwort zu Frage 5 genannten aus dem Erlass LPA 12.30 „Meldung wichtiger Ereignisse“.

(7) Wann erfolgt in diesen eine Anonymisierung der personenbezogenen Daten der Versammlungsteilnehmer?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

(8) Nach welcher Zeit werden diese im Regelfall, im Einzelfall gelöscht?

Es gibt keine speziellen Löschrufen für Abschlussberichte zu Demonstrationen.

(9) Wo und wie werden diese gespeichert und wer hat darauf Zugriff? Wie werden die Zugriffe protokolliert?

Die Abschlussmeldungen dienen zunächst der aktuellen Lageauswertung und weiteren Information über Sachverhalte, solange noch keine anderweitige Schriftlage (z. B. Ermittlungsvorgänge bei Straftaten) existieren. Sofern sie danach nicht mehr benötigt werden, werden sie auch nicht gesondert gespeichert.

Bei besonderen, insbesondere bei vom Landespolizeiamt geführten, Einsatzlagen werden die Einsatzunterlagen im Einsatzdezernat des Landespolizeiamtes in der elektronischen Gruppenablage gespeichert. Sofern die wesentlichen Informationen zum Einsatzverlauf nicht anderweitig festgehalten sind, umfassen diese Einsatzunterlagen oft auch die Abschlussmeldung (im an das Lagezentrum übersandten Dateiformat).

Zugriff haben die Mitarbeiter des Dezernates, eine Zugriffsprotokollierung findet nicht statt.

Im Landeskriminalamt gelten ebenfalls die ersten beiden Sätze dieser Antwort. Weiterhin werden Informationen aus diesen Meldungen bei entsprechender Relevanz im Vorgangsbearbeitungssystem als Berichtswesen bei der Staatsschutzabteilung hinterlegt.

Abschlussmeldungen, die als WE-Meldungen das LFZ erreichen, werden an die Koordinierungsstelle der Polizeiabteilung (Abt. 4) und weitere Bedarfsträger (direkter Kreis der Ministerin) im Innenministerium versandt. Eine Archivierung findet nicht statt.

(10) Wie viele Abschlussmeldungen zu Versammlungen sind momentan wie unter 7 beschrieben gespeichert? Wenn eine Gesamtauswertung nicht einfach möglich ist, bitte ich um naheliegende Informationen, die auf die Menge schließen lassen.

Die gespeicherten Einsatzunterlagen beim Einsatzdezernat des Landespolizeiamtes umfassen diverse Einsatzanlässe der letzten 5 Jahre. Eine davon getrennte Speicherung lediglich der Abschlussmeldungen existiert nicht. Die Speicherung erfolgt abhängig von Einsatzanlässen, Gemeinsamkeiten, Thematiken, Daten in verschiedenen Unterordner-Strukturen. Eine Auswertung nach allen Abschlussmeldungen ist nur mit erheblichem Aufwand möglich. Schätzungsweise dürften eine mittlere zweistellige Anzahl an Abschlussmeldungen gespeichert sein.

(11) Von wann stammt die älteste Ihnen vorliegende Abschlussmeldung zu einer Demonstration?

Die älteste beim Einsatzdezernat des Landespolizeiamtes vorliegende Abschlussmeldung stammt vom 22.10.2019.

Im Landeskriminalamt in das Vorgangssystem als Berichtswesen eingegebene Informationen aus Abschlussmeldungen werden nach einem Jahr gelöscht.

Im Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport werden die Abschlussmeldung gesichtet. Eine Archivierung findet nicht statt. Ein Einfließen der Abschlussmeldungen in die Sachbearbeitung ist bei Bedarf möglich.

(12) Wenn Personen bei der Polizei danach fragen, welche personenbezogenen Daten bei der Polizei gespeichert sind, werden dann diese Versammlungs-Abschlussmeldungen mit beauskunftet?

Bei einer entsprechenden Anfrage an das LKA werden auch Berichte im Vorgangsbearbeitungssystem @rtus hinsichtlich des Vorhandenseins von personenbezogenen Daten automatisiert ausgewertet. Sollte im Zusammenhang mit einer Versammlung ein Bericht gefertigt sein, in den personenbezogene Daten einfließen, würden diese Daten beauskunftet.

In Abschlussberichte zu Demonstrationen fließen grundsätzlich keine personenbezogenen Daten ein (siehe Frage 5).

3. Kosten

Für die Beantwortung Ihrer Anfrage ist erhöhter Verwaltungsaufwand entstanden, für den Kosten erhoben werden. Ein entsprechender Bescheid wird Ihnen separat zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Sollten Sie mit der Beantwortung nicht einverstanden sein, können Sie nach dem IZG-SH gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

erheben.

Mit freundlichen Grüßen